



Gemeinde Bartholomä

Ostalbkreis

Aufgrund von §§ 35 Abs. 6 und § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat am 02.08.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Außenbereichssatzung „Rötenbach“

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Grundstücke bzw. auch Teilflächen von Grundstücken:
Grundstück, Flurstücksnummern: 1108, 1109, 1115, 1115/1, 1110, 1111, 1112, 1138, 1148,

Maßgeblich ist der Lageplan „Rötenbach“ im Maßstab 1:1.000 vom 18.05.2011

§ 3

Die Abwasserentsorgung im Geltungsbereich der Satzung erfolgt derzeit über den Abwasserverband Bartholomä. Nach dessen Satzung dürfen an Einzelpumpstationen max. 2 Einzelhäuser mit je zwei Wohneinheiten mit je 4 Personen angeschlossen werden. Ein weitergehender Anschluss muss von der Verbandsversammlung genehmigt werden.

Sofern die Anlagen des Abwasserverbandes Bartholomä auf die Gemeinde Bartholomä übergehen, so können Vorhaben im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Bartholomä, 2.8.2011
Thomas Kuhn
Thomas Kuhn
Bürgermeister



Legende:		
----- Geltungsbereich		
	Gemeinde Bartholomä Der Erholungsort auf dem Albuch	
Außenbereichssatzung "Rötenbach"		
Zeichnerischer Teil		
	Aufgestellt: Bartholomä, den 18.05.2011	Maßstab: 1: 1 000
	Ausgefertigt: Bartholomä, den 02.08.2011	Beilage:
	Kuhn, Bürgermeister	